

Info für Lehrkräfte an Schulen

Teilbar, unteilbar? – Teilzeitdeputat

// Die meisten Lehrkräfte an den Schulen im Land sind teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen. Der Lehrer/innenmangel wird größer und die Aufgabenfülle auch. Die Relation zwischen Arbeitszeit und Gehalt steht speziell bei Teilzeitbeschäftigten in keinem ausgeglichenen Verhältnis. Teilzeitlehrkräfte werden im Schulalltag oft überproportional belastet! Die GEW setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Vorgaben für Teilzeitbeschäftigung bekannt gemacht und eingehalten werden. //

Unterscheidung zwischen festgelegter und disponibler Arbeitszeit

Im Chancengleichheits- und im Landesbeamtengesetz ist ein Benachteiligungsverbot für Teilzeitkräfte formuliert. Bei Beförderungen dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht diskriminiert werden. Problematisch ist, dass für Lehrer/innen in der Arbeitszeitverordnung zwischen festgelegter und disponibler Arbeitszeit unterschieden wird. Gleichzeitig gibt es jedoch keine klaren rechtlichen Regelungen seitens des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Aufteilung von Dienstaufgaben in der disponiblen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung. Es ist nicht geregelt, wie eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten durch unteilbare Dienstaufgaben vermieden werden soll. Allerdings wird in allen Chancengleichheitsplänen darauf verwiesen, dass zwischen teilbaren und unteilbaren Dienstaufgaben unterschieden werden muss. Zu den unteilbaren Aufgaben gehören zum einen die Anwesenheit bei allen Konferenzen, deren Mitglied man ist. Auch bei Fortbildungen ist die Teilnahme in Teilzeit nicht möglich. Das betrifft auch die Teilnahme am Pädagogischen Tag, wenn diese als verpflichtende Fortbildung von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen wurde.

Fast alle anderen Aufgaben sind im Schuldienst teilbar. Dazu gehören alle Aufsichten, der Elternsprechtag und schulische Veranstaltungen, wie Projekttag oder Exkursionen.

Lösungen vor Ort entwickeln

Den Kollegien vor Ort stehen vor der manchmal schwierigen Aufgabe, teilbare Arbeit fair und pragmatisch aufzuteilen. Denn auch vollzeitbeschäftigte Kolleginnen sind oft an ihrer Belastungsgrenze und zahlenmäßig meistens eine eher kleine Gruppe.

Wir zeigen hier an konkreten Beispielen, wie Lösungen vor Ort aussehen können und wie eine Strategie im Umgang mit der Aufteilung teilbarer und unteilbarer Dienstaufgaben an der eigenen Schule gefunden werden kann.

Beispiel 1: Eine Kollegin mit halbem Deputat kommt neu an eine Schule. Sie soll vier Aufsichten übernehmen, da alle Lehrkräfte an der Schule vier Aufsichten haben.

Selbstverständlich ist Aufsicht eine teilbare Aufgabe. Teilzeitbeschäftigte übernehmen anteilige Aufsichten, die ihrem Deputat entsprechen. Die Schulleitung listet an der Schule alle Aufsichten auf. Daraufhin kann ein Plan ausgearbeitet werden, wer anteilig welche Aufsichten übernehmen kann. Gemäß Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat die GLK die Möglichkeit, einen Vorschlag einzubringen und ein für die Schule passendes gerechtes Aufsichtskonzept zu beschließen.

Beispiel 2: An einer Realschule werden die Zuständigkeiten für die Betreuung der Kompetenzprüfungen und die Zweitkorrekturen der schriftlichen Prüfungen vergeben. Selbstverständlich sind sowohl Zweitkorrekturen wie auch der Einsatz im Rahmen von mündlichen Prüfungen und Präsentationen teilbare Dienstaufgaben. Es ist die Pflicht der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben gerecht und unter Berücksichtigung des jeweiligen Deputatsumfangs verteilt werden. Sollten aus dienstlichen Gründen Teilzeitkräfte überproportional eingesetzt werden, muss ein Ausgleich für diese Mehrarbeit an anderer Stelle erfolgen.

Beispiel 3: Eine Arbeitnehmerin in Teilzeit macht mit ihrer Klasse einen ganztägigen Ausflug. Den fraglichen Tag bekommt sie auf Antrag voll vergütet, wenn sie 8 Zeit-Stunden beschäftigt war, und zwar ab dem Betreten des Schulhauses bis zur Verabschiedung des letzten Kindes. Diese Regelung gilt explizit nur für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Was macht die teilzeitbeschäftigte Beamtin? Sie teilt sich den ganztägigen Ausflug mit einem Kollegen/einer Kollegin.

Beispiel 4: Eine Lehrerin in Vollzeit und zwei Lehrerinnen in Teilzeit planen einen einwöchigen Schullandheimaufenthalt. Dies stößt bei der Schulleitung auf Unverständnis, weil in der Regel nur zwei Lehrkräfte der Schule Klassenfahrten durchführen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind teilbare Aufgaben. Aus diesem Grund kann geregelt werden, dass die Lehrerin mit vollem Deputat die ganze Woche mit den Schülerinnen und Schülern verbringt, während sich die beiden Teilzeitlehrerinnen die Woche

teilen. So könnte z.B. eine Lehrerin in Teilzeit von Montag bis Mittwochmittag die Schülerinnen und Schüler betreuen, die andere Teilzeitkraft von Mittwochmittag bis Freitag.

Sollte eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft während einer ganzen Woche eine Klassenfahrt durchführen, so hat diese Anspruch auf „annähernden“ Ausgleich der Mehrbelastung. Das OVG Lüneburg (3. 6. 2013; 5LA78/13) legte fest, dies könne durch eine „Reduzierung von über die Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden sonstigen Dienstaufgaben ... erfolgen.“

Einfacher ist es bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese erhalten bei Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten usw. auf Antrag volle Vergütung bzw. einen Zeitausgleich für diese Zeit. Wichtig ist, dass der Antrag zeitnah gestellt wird, denn nach der Ausschlussfrist des Tarifvertrags (TV-L § 37) verfällt der Anspruch nach sechs Monaten.

Beispiel 5: An einer Gemeinschaftsschule beschließt die GLK zwei Elternsprechtage am Nachmittag. Es stellt sich die Frage, wie die Teilzeitkräfte der Schule eingebunden werden.

Auch Sprechstunden und Elternsprechtage sind teilbare Aufgaben. Die Teilzeitkräfte nehmen anteilig ihres Deputats teil. Es empfiehlt sich, dass die GLK gleich bei der Entscheidung über die Termine festlegt, wie die Anwesenheit anteilig geregelt wird. Das ist in der Regel gar kein Problem, da eine Teilzeitbeschäftigte aufgrund des anteiligen Deputats auch weniger Elterngespräche hat.

Beispiel 6: An einer Grundschule werden Arbeitsgruppen eingeteilt. Eine Kollegin in Elternzeit mit unterhälftigem Deputat kann die Zeit hierfür nicht aufbringen.

Auch die Teilnahme an Arbeitsgruppen gehört zu den teilbaren Aufgaben. Hinzu kommt, dass die Schulleitung eine Fürsorgepflicht gegenüber der Kollegin hat. Sie ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass bei der Verteilung außerunterrichtlicher Aufgaben auf Teilzeitbeschäftigte Rücksicht genommen wird. Gerade bei unterhälftigem Deputat muss geklärt werden, ob Zusatzaufgaben überhaupt übernommen werden können.

Fazit

Solange es keine verbindlichen Richtlinien für die Verteilung von Dienstaufgaben an teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gibt, bleibt die Umsetzung vor Ort in der Verantwortung der Schulleitung. Die GLK hat hierzu nicht nur ein Empfehlungsrecht für „die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben“ (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9), sondern auch die Möglichkeit zur „Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von ... Schulveranstaltungen“ und „... von Grundsätzen über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11). Auch Rahmenregelungen, wie sie in den Chancengleichheitsplänen genannt werden, können von der GLK an jeder Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Beauftragten für Chancengleichheit oder der Ansprechpartnerin beschlossen werden.



Beispiel 7: Bei der jährlichen Deputatsvergabe schlagen zwei Teilzeitlehrerinnen ihrer Schulleitung vor, gemeinsam die Klassenleitung der Klasse 1a zu übernehmen. Die Schulleiterin hat Bedenken, weil sie diesen Fall noch nie hatte.

Die Klassenführung ist eine teilbare Aufgabe und es ist grundsätzlich möglich, dass sich zwei Lehrkräfte die Klassenleitung teilen und einvernehmlich festlegen, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Es ist nicht nur rechtens, sondern auch pädagogisch sinnvoll, zu zweit eine Klasse zu leiten. Die Kinder haben dadurch verlässlich zwei Bezugspersonen und außerunterrichtliche Veranstaltungen für die Klasse können besser organisiert und im Klassenleitungsteam aufgeteilt werden.

Beispiel 8: Eine junge Kollegin überlegt sich, eine Funktionsstelle zu übernehmen. Sie kann sich aber gut vorstellen, in den folgenden Jahren eine Familie zu gründen. Sie fragt sich, ob dies mit einer Funktionsstelle vereinbar sei.

Funktionsstellen können grundsätzlich in Teilzeit ausgeübt werden. Auch Elternzeit mit Beurlaubung bzw. unterhälftiger Teilzeit ist möglich. Haben Inhaberinnen oder Inhaber von Funktionsstellen eine Teilzeitbeschäftigung, reduziert sich bei ihnen lediglich die Unterrichtsverpflichtung. Die Funktionsaufgaben müssen in vollem Umfang wahrgenommen werden. Wie die Schulleitungsaufgaben jedoch zwischen einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und der Konrektorin oder dem Konrektor aufgeteilt werden, wird vor Ort entschieden. Auch an andere Lehrkräfte der Schule können Schulleitungsaufgaben, z.B. die Erstellung des Stundenplanes, gegen eine entsprechende Stundenermäßigung und mit deren Zustimmung delegiert werden.

Wir kommen gerne an Ihre Schule, um zu referieren und Fragen zu beantworten. Terminanfragen unter frauenpolitik@gw-bw.de

